

Satzung des SSV Almersbach-Fluterschen e. V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der 1922 gegründete SSV Almersbach wurde 1949 bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs umbenannt und führt seit diesem Zeitpunkt den Namen SSV Almersbach-Fluterschen.
- 2) Sitz des Vereins ist Almersbach.
- 3) Der Verein ist seit dem 12. 3. 1973 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Registernummer VR 10318 eingetragen und führt seit dieser Zeit den Zusatz e. V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 77) vom 16. 3. 1976 (in der jeweils geltenden Fassung), und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendarbeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- g) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie der Verbände gemäß Absatz 1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1).

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaften

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) jugendlichen Mitgliedern (bis zum 18. Lebensjahr) und
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekanntzugeben.
- 3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und erkennt für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4) Der Eintritt in den Verein ist an eine Aufnahmegebühr nicht gebunden.
- 5) Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist möglich.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein **oder**
 - d) **Zeitablauf.**
- 2) Ein freiwilliger Austritt **bei unbefristeter Mitgliedschaft** ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung von satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Zahlungsaufforderung,

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Wann die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - 5) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
 - 6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 6) und den Vereinsausschluss (§ 7 [3]) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands berührt sind.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder, die sich um die Angelegenheiten des Sports oder den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Vereinsmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören, werden ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins.
- 3) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistung und -pflichten

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- 3) Bei Familienmitgliedschaft wird ein Familienbeitrag erhoben.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE51ZZZ00000774954 und der Mandatsreferenz jährlich zum 15. Mai ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7) Für den Verein im Verbandsspielbetrieb aktive Schiedsrichter können, für die Zeit ihrer aktiven Tätigkeit für den Verein, auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren erwirbt ein aktives und passives Wahlrecht.

- 3) Jedes Mitglied hat bei der Benutzung der vereinseigenen oder den dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen oder Gerätschaften den Anordnungen der Übungsleiter bzw. der technischen Leitung oder des geschäftsführenden Vorstands Folge zu leisten.

IV. Organe des Vereins

§ 11

Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - c) der erweiterte Vorstand.
- 2) Alle Organmitglieder sind **grundsätzlich** ehrenamtlich tätig (siehe hierzu § 3, Absatz 4 dieser Satzung).

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorgelegt haben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 5) Die Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen kann durch geheime Wahl abgestimmt werden.
- 6) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt hat. Die Vorschriften gemäß Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in nachfolgend aufgeführten Vereinsangelegenheiten:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands,
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- g) die Beschlussfassung über Einsprüche wegen der Ablehnung der Aufnahme in den Verein oder den Ausschluss aus dem Verein.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es besteht Einzelvertretungsrecht.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann als Blockwahl erfolgen. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher.
- 4) Der Sprecher beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Er ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verlangt wird.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vorschriften dieser Satzung. Er deckt die Geschäftsbereiche **Vereinsorganisation/Sport**, **Mitgliederverwaltung/Finanzen** und Kommunikation/Marketing ab. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung (§ 13) zuständig ist und soweit sie nicht Mitgliedern des erweiterten Vorstands per Beschluss übertragen wurden.
- 6) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 15

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 14 weiteren Mitgliedern. Die zusätzlichen Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und können jederzeit von diesem abberufen werden.
- 2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands endet mit der des geschäftsführenden Vorstands. Sie kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
- 3) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands werden per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands definiert.
- 4) Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands.
- 5) Die Beschlussfassung im erweiterten Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 6) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Vereinssatzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17

Kassenprüfung

- 1) Einmal jährlich ist die Vereinskasse von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat zu diesem Zwecke drei Kassenprüfer zu wählen.

- 3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine sich unmittelbar anschließende Wiederwahl ist unzulässig.
- 4) Die Prüfungshandlungen sollten von jeweils mindestens zwei gewählten Kassenprüfern vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kassenprüfer die Prüfungshandlungen allein vornehmen.
- 5) Die Kassenprüfer legen im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgte Kassenprüfung vor.

§ 18

Sanktionen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung folgende Strafen gegen die Vereinsmitglieder auszusprechen:
 - a) Erteilung eines schriftlichen oder mündlichen Verweises,
 - b) Verhängung einer Geldstrafe bis zu 100,- Euro,
 - c) Erteilung eines zeitlich begrenzten Betretungs- und Benutzungsverbot der Sportanlage oder -einrichtung oder
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Sanktionen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) sind dem Mitglied auf dem Postweg zuzustellen.
- 3) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands berührt sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Altenkirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 6) Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. 6. 2023 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Almersbach, den 30. 6. 2023

Geschäftsführender Vorstand
Vereinsorganisation/Sport

Geschäftsführender Vorstand
Mitgliederverwaltung/Finanzen

Geschäftsführender Vorstand
Kommunikation/Marketing